

Statuten des gemeinnützigen Vereins Caritas St.Gallen-Appenzell

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Caritas St.Gallen-Appenzell“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verein Caritas St.Gallen-Appenzell gewährleistet, unterstützt und fördert mit seiner Geschäftsstelle als Fachstelle Diakonie die diakonische Tätigkeit im Zuständigkeitsgebiet des Bischofs von St.Gallen (SG, AI, AR).

Er fördert den Caritas-Gedanken in Kirche und Gesellschaft und setzt sich für gerechtere soziale und gesellschaftliche Strukturen ein und orientiert sich an der Grundlage der christlichen Botschaft.

Der Verein orientiert sich am Leitbild der Caritas St.Gallen-Appenzell. Er beobachtet die sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen und findet Antworten auf aktuelle Herausforderungen wie die Wahrung der Würde aller Menschen, die Umsetzung der universellen Menschenrechte und der Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft.

Der Verein führt zur Erreichung dieses Zwecks, im Sinne der Diakonie und des sozialen Engagements der römisch-katholischen Kirche im Zuständigkeitsgebiet des Bischofs von St.Gallen (SG, AI, AR), sowie deren Pfarreien und Kirchgemeinden eine Geschäftsstelle mit einer oder mehreren Regionalstellen und Betrieben.

Der Verein arbeitet mit Partnerorganisationen zusammen und baut seine Angebote subsidiär zu anderen sozialen Organisationen, der Pfarreien, der Kirchgemeinden, der Gemeinden und der Kantone St.Gallen und beider Appenzell auf.

Der Verein Caritas St.Gallen-Appenzell arbeitet eng mit den anderen regionalen Caritasorganisationen und Caritas Schweiz zusammen. Er ist Mitglied beim Verein Caritas Schweiz.

Der Verein engagiert sich sozial, solidarisch und nachhaltig für die gesamte Gesellschaft des Zuständigkeitsgebietes des Bischofs von St.Gallen (SG, AI, AR), ungeachtet der religiösen und politischen Anschauung sowie der ethnischen Zugehörigkeit der Zielgruppen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören die folgenden Mitglieder¹ an:

- a. Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen
- b. Bistum St.Gallen

Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheiden der Administrationsrat und der Ordinariatsrat.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Ein Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und auf Rekurs hin die Delegiertenversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der Katholische Konfessionsteil St.Gallen und das Bistum St.Gallen können nicht ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle Caritas St.Gallen-Appenzell
- d. Die Revisionsstelle
- e. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Art. 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus drei Vertretern des Katholischen Konfessionsteils (gewählt durch den Administrationsrat) und drei Vertretern des Bistums St. Gallen (gewählt durch den Ordinariatsrat) zusammen.

Den Mitgliedern steht es frei, für ihre Delegierten ebenfalls für die Dauer einer Amtsperiode je eine Stellvertretung namentlich zu bezeichnen.

In der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch gibt bei Stimmgleichheit der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident des Vorstandes, den Stichtentscheid.

Wo es die Statuten nicht ausdrücklich anders vorschreiben, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

Eine Wahl oder eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn es vom Präsidenten oder von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise zweimal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Das Datum der Versammlung wird frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, bekannt gegeben. Die Delegierten verfügen zehn Tage vor dem Termin über die Traktandenliste.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Mitglied es verlangt.

Art. 7 Delegiertenversammlung: Aufgaben und Befugnisse

- a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Beschlussfassung über das Budget, einschliesslich Genehmigung des Stellenplans für die Caritas-Geschäftsstelle
- d. Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Liegenschaften und Grundstücken
- e. Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte
- f. Beschlussfassung über Anträge der Delegierten, sofern diese Anträge mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- g. Änderung der Statuten gemäss Art. 17
- h. Änderung des Leitbildes
- i. Auflösung des Vereins gemäss Art. 19

Art. 8 Vorstand: Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird vom Administrationsrat und vom Ordinariatsrat gewählt.

Der Administrationsrat wählt zwei Vorstandsmitglieder. Das Katholische Kollegium wählt ein Vorstandsmitglied. Der Ordinariatsrat wählt drei Vorstandsmitglieder. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder können sich in Ausnahmefällen vertreten lassen. Die Vertretung bestimmt das Gremium, welches das entsprechende Vorstandsmitglied wählt.

Art. 9 Vorstand: Aufgaben und Befugnisse

- a. Er legt die strategische Ausrichtung der Caritas St.Gallen-Appenzell fest und überprüft diese
- b. Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung durch Abschluss von Anstellungsverträgen und Erlass von Pflichtenheften
- c. Genehmigung der Geschäftsordnung
- d. Beschlussfassung über den von der Geschäftsleitung jährlich vorzulegenden Massnahmenplan auf Basis der gültigen Strategie
- e. Entscheid über Budgetnachträge und Erhöhung des Stellenplanes
- f. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung vorbehältlich Art. 12
- g. Prüfung der Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern
- h. Einsetzen von Arbeitsgruppen auf Vorstandsebene
- i. Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins oder in den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle fällt
- j. Mit der Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder Dritte beauftragen

Art. 10 Vorstand: Vertretung nach aussen, Unterschriftenberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten.

Je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Für die operativen Aufgaben gilt die Geschäftsordnung.

Art. 11 Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission: Wahl, Aufgaben

Die fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes wird durch eine aussenstehende Revisionsstelle gewährleistet.

Diese muss die Anforderungen für zugelassene Revisorinnen und Revisoren nach Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen. Sie muss unabhängig sein und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie erstattet der Geschäftsprüfungskommission (GPK), dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht. Die Wahl erfolgt gemäss Art. 7 dieser Statuten durch die Delegiertenversammlung.

Die Rechnungslegung und die Berichterstattung erfolgen gemäss den Empfehlungen von Swiss GAAP FER, insbesondere FER 21, und nach dem Reglement des ZEWO-Gütesiegels.

Die GPK prüft Amts- und Haushaltsführung des Vorstandes und der Geschäftsleitung. Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und unterbreitet die Anträge zur Abnahme der Jahresrechnung.

Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern aus der GPK des Katholischen Kollegiums. Diese werden vom Administrationsrat im Einverständnis mit dem Bischof gewählt.

Die GPK konstituiert sich selbst.

Art. 12 Geschäftsleitung der Caritas St.Gallen-Appenzell

Die operative Führung der Caritas St.Gallen-Appenzell wird durch eine Geschäftsleitung besorgt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand der Caritas St.Gallen-Appenzell im Einverständnis von Administrationsrat und Ordinariatsrat gewählt.

Die Geschäftsleitenden nehmen in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Finanzielle Mittel

Die für die Führung der Caritas St.Gallen- Appenzell erforderlichen finanziellen und übrigen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a. Beiträge des Kath. Konfessionsteils und des Bistums entsprechend der mehrjährigen Leistungsvereinbarung
- b. Beiträge von staatlichen und privatrechtlichen Körperschaften, von Kirchgemeinden, Pfarreien, Stiftungen, u.a.m.
- c. Einnahmen aus Leistungsverträgen
- d. Beiträge und Spenden von Einzelpersonen
- e. Erträge aus Sammlungen, Sponsoring
- f. Erträge aus Warenverkäufen, Aktionen und Dienstleistungen
- g. Schenkungen, Legate und Beiträge irgendwelcher Art
- h. Vermögenserträge
- i. Aus Gewinnverwendung
- j. Projektbeiträgen von Caritas Schweiz

Art. 14 Rechnungsergebnisse

Der Verein strebt keine Gewinne an, sein Zweck ist gemeinnützig.
Der Spenderwille ist einzuhalten.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für Rückstellungen, Investitionen, Schuldentilgungen oder für andere im Sinne des Vereinszwecks liegende Aufgaben zu verwenden.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder Haftung befreit.

Art. 16 Geschäftsjahr, Amtsperiode

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Administrationsrates.

Art. 17 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung abgeändert werden, sofern die Statutenrevision unter den Traktanden aufgeführt worden ist.

Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Administrationsrat und den Ordinariatsrat.

Art. 18 Datenschutz

Der Verein erstellt ein Datenschutzreglement.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an der Delegiertenversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Das Traktandum „Auflösung des Vereins“ ist auf der Einladung zur Delegiertenversammlung aufzuführen.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kath. Konfessionsteil St.Gallen zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks auszuhändigen.

Die Bestimmung über die Rückgabe bezogener Subventionen bleibt vorbehalten.

Die Statuten treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinnütziger Verein Caritas St.Gallen-Appenzell



Lukas Scherer
Präsident CSA



i.A. Franz Kreissl
Vizepräsident CSA